

Rechte von Menschen mit einer Beeinträchtigung



UN-Behindertenrechtskonvention und Behindertengleichstellungsgesetz

Die Rechte von Menschen mit einer Beeinträchtigung in der Schweiz sind einerseits in der internationalen UN-Behindertenrechtskonvention und andererseits im Schweizerischen Behindertengleichstellungsgesetz festgehalten.

UN-Behindertenrechtskonvention

Die UN-Behindertenrechtskonvention UN-BRK besteht seit 2006. 2014 wurde sie von der Schweiz ratifiziert. Die Konvention basiert auf den bestehenden internationalen Menschenrechtsabkommen. Sie schafft keine zusätzlichen Rechte für Menschen mit einer Beeinträchtigung, sondern präzisiert die Menschenrechte für Menschen mit einer Beeinträchtigung. Dadurch bildet sie die Grundlage dafür, dass auch Menschen mit einer Beeinträchtigung ihre Grundrechte und -freiheiten wahrnehmen können. Ihre Würde soll geschützt, geachtet und gefördert werden.

Mit ihrem Beitritt zum Übereinkommen verpflichtet sich die Schweiz, Hindernisse zu beheben, mit denen Menschen mit einer Beeinträchtigung konfrontiert sind, sie gegen Diskriminierungen zu schützen und ihre Gleichstellung in der Gesellschaft zu fördern. Sie verbietet die Diskriminierung von Menschen mit einer Beeinträchtigung in allen Lebensbereichen und garantiert ihnen die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Menschenrechte.

Ausgewählte Rechte aus der UN-BRK:

- Recht auf Meinungsfreiheit und Zugang zu Information (Art. 21)
- Recht auf Achtung der Privatsphäre (Art. 22)
- Recht auf Bildung (Art. 24)
- Recht auf Zugänglichkeit (Art. 9)
- Recht auf unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft (Art. 19)
- Recht auf Arbeit und Beschäftigung (Art. 27)
- Recht auf persönliche Mobilität (Art. 20)
- Recht auf Gleichstellung und Nichtdiskriminierung (Art. 5)
- Recht auf Achtung der Wohnung und Familie (Art. 23)
- Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben, an Erholung, Freizeit und Sport (Art. 30)
- Recht auf einen angemessenen Lebensstandard (Art. 28)

Die Vertragsstaaten sind aufgefordert, Massnahmen zu treffen, um Menschen mit einer Beeinträchtigung diese Rechte zu gewähren und Hindernisse, die sie bei der Ausübung ihrer Rechte behindern, zu beseitigen. Bis zum jetzigen Zeitpunkt hat die Schweiz das

Fakultativprotokoll jedoch noch nicht unterzeichnet. Dadurch gibt es aktuell keinen Beschwerdeweg und Personen oder Organisationen haben somit keine Möglichkeit, die Einhaltung von Vorgaben der Konvention rechtlich einzufordern.

Behindertengleichstellungsgesetz

Seit 2004 gilt in der Schweiz das Behindertengleichstellungsgesetz BehiG. Das Gesetz zielt darauf ab, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit einer Beeinträchtigung ausgesetzt sind. Darin wird festgehalten, dass Menschen mit einer Beeinträchtigung nicht anders behandelt oder schlechter gestellt werden dürfen als Menschen ohne Beeinträchtigung. Das BehiG gibt Menschen mit einer Beeinträchtigung die Möglichkeit, sich mit rechtlichen Mitteln zu wehren gegen Benachteiligung und Diskriminierung in den Bereichen

- öffentliche Bauten
- Dienstleistungen staatlicher oder konzessionierter Unternehmen
- Aus- und Weiterbildung
- öffentlicher Verkehr
- private Dienstleistungen (zum Beispiel Reiseunternehmen)

Zusätzlich enthält das Gesetz ein Diskriminierungsverbot im Bereich der privaten Dienstleistungen wie zum Beispiel Reiseunternehmen.

Das BehiG definiert die Rahmenbedingungen, die es Menschen mit einer Beeinträchtigung erleichtern, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, selbständig soziale Kontakte zu pflegen, sich aus- und weiterzubilden und einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Aktuelle Situation in der Schweiz

Sowohl die UN-BRK als auch das BehiG hat die Situation von Menschen mit einer Beeinträchtigung in der Schweiz verbessert.

- Vorgaben und rechtliche Grundlagen für die Gleichstellung von Menschen mit einer Beeinträchtigung wurden geschaffen.
- Gesellschaft und Politik wurden für die Bedürfnisse und Rechte von Menschen mit einer Beeinträchtigung sensibilisiert. Entscheidungsträgern ist bewusst geworden, dass die Bedürfnisse von Menschen mit einer Beeinträchtigung bei politischen Prozessen und Planungsvorhaben immer mit zu berücksichtigen sind.
- Auf gesellschaftlicher und politischer Ebene wurde eine neue Sichtweise eingeführt: Der Fokus liegt nicht länger auf der Beeinträchtigung und den Einschränkungen eines Menschen. Die Umwelt hat sich dem Menschen anzupassen und ihm jene Unterstützung zu geben, die er braucht, um am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

Trotz UN-BRK und BehiG gibt es aber nach wie vor Lücken und Mängel, die die Gleichstellung von Menschen mit einer Beeinträchtigung behindern.

Eine Auswahl:

- Die meisten Kantone haben keine Gleichstellungsstrategie, die die Gleichstellung von Menschen mit einer Beeinträchtigung systematisch fördert.
- Es fehlen spezialisierte Fachstellen und Beratungsmöglichkeiten für Betroffene, so dass diese ihre Rechte bisher kaum durchgesetzt haben.
- Das BehiG gilt bisher nur für Arbeitsverhältnisse nach dem Bundespersonalgesetz. Private Firmen und kantonale Verwaltungen sind nicht daran gebunden.
- Viele Menschen mit einer Beeinträchtigung können ihren Arbeitsplatz und ihren Wohnort nicht wählen.
- Die Möglichkeiten für Jugendliche mit einer Beeinträchtigung, eine Berufsausbildung zu absolvieren, sind teilweise stark eingeschränkt.
- Abhängig von der Beeinträchtigung wird Menschen das Recht auf eine eigene Familie abgesprochen.

Um die Chancengleichheit von Menschen mit einer Beeinträchtigung auf der Grundlage der UN-BRK in der Schweiz verwirklichen zu können, müssen Gesetze und Verordnungen in verschiedenen Bereichen noch angepasst werden. Zukünftig wird es darum gehen, bestehende Gesetze im Sinne der Konvention konsequenter anzuwenden. Auch auf politischer Ebene sind Massnahmen gefragt. So könnten zum Beispiel für private Unternehmen Anreize geschaffen werden, damit diese vermehrt bereit sind, Menschen mit einer Beeinträchtigung einzustellen und somit einen gesellschaftlichen Beitrag an die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit einer Beeinträchtigung zu leisten.



[UNO
Behindertenrechts-
Konvention](#)



[Behinderten-
Gleichstellungs-
Gesetz Schweiz](#)



Vertiefungsauftrag

Gruppenarbeit

Wählt einen Artikel aus der UN-Behindertenrechtskonvention aus und diskutiert folgende Fragen:

Welche konkreten Rechte würden eure Klient:innen zu diesem Artikel einfordern?

Welche konkreten Rechte sollten eure Klient:innen aus eurer Sicht zu diesem Artikel haben?

Wie weit sind die von euren Klient:innen / von euch geforderten Rechte in euren Einsatzbetrieben bereits umgesetzt?

Vergleicht abschliessend eure Ergebnisse mit den tatsächlichen Inhalten des von euch gewählten Artikels.

Notizen